



**Flughafen Wien Aktiengesellschaft
Schwechat, FN 42984 m**

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
23. außerordentliche Hauptversammlung
31. August 2011**

- 1. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 7 Abs. 1 (Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder)**

§ 7 Abs. 1 der Satzung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft lautet aktuell wie folgt:

„§ 7

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.“*

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden und fünf Mitgliedern, die gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt wurden, zusammengesetzt.

Nun soll der Aufsichtsrat um eine weitere Person, die von der Hauptversammlung gewählt werden soll, erweitert werden.

Aus diesem Grund ist die Satzung zu ändern, um die Möglichkeit zu schaffen, dass der Aufsichtsrat in Hinkunft aus (höchstens) zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen kann. Gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG können in Folge dessen bis zu fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die Satzung der Gesellschaft in § 7 Abs. 1 zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 7

1. *Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.“*

2. Wahlen in den Aufsichtsrat

Dr. Christoph Herbst, Vorsitzender des Aufsichtsrats, dessen Aufsichtsratsmandat gemäß § 90 Abs. 2 AktG für die Dauer seiner Bestellung zum Vorsitzenden des Vorstands ruht, hat in Folge seiner Bestellung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofs erklärt, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 31. August 2011 sein Mandat niederzulegen und aus dem Aufsichtsrat der Flughafen Wien Aktiengesellschaft auszuscheiden.

Wie oben ausgeführt besteht der Aufsichtsrat derzeit aus neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder von neun auf zehn zu erhöhen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Mag. Erwin Hameseder, geb. 28.05.1956, mit Wirkung ab Ausscheiden von Herrn Dr. Christoph Herbst aus dem Aufsichtsrat, sohin mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 31. August 2011, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen und zwar auf die restliche Funktionsperiode des Aufsichtsrats, das ist bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, Herrn Dkfm. Dr. Claus J. Raidl, geb. 06.11.1942, mit Wirkung ab Eintragung der Satzungsänderung in § 7 Abs. 1, wie zu TOP 1 vorgeschlagen, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen und zwar auf die restliche Funktionsperiode des Aufsichtsrats, das ist bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (zwei Stellen) in der kommende Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Jeder der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für die vorgeschlagenen Personen müssen spätestens am 24. August 2011 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 22. August 2011 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen wird.

3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 6 Abs. 1 Satz 1 (Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder für die Zeit bis 31. Dezember 2011 auf bis zu vier Mitglieder)

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft lautet aktuell wie folgt:

„§ 6

Geschäftsführung und Vertretung, Berichte an den Aufsichtsrat

- 1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern; die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern in diesem zahlbezogenen Rahmen ist zulässig.“*

Dem Vorstand gehören derzeit drei Mitglieder an wobei Dr. Christoph Herbst erklärt hat, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 31. August 2011 sein Mandat niederzulegen und auch aus dem Vorstand der Flughafen Wien Aktiengesellschaft auszuscheiden.

Es ist vorgesehen mit Wirkung ab 05. September 2011 zwei weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen. Im Sinne einer optimalen Amtsübergabe soll der Vorstand der Flughafen Wien Aktiengesellschaft in der Zeit bis 31. Dezember 2011 aus höchstens vier Mitgliedern bestehen.

Ab 01. Jänner 2012 wird der Vorstand der Flughafen Wien Aktiengesellschaft aus weniger als vier Personen bestehen.

Aus diesem Grund ist die Satzung zu ändern, um die Möglichkeit zu schaffen, dass in der Übergangsphase bis 31. Dezember 2011 der Vorstand aus bis zu vier Mitgliedern bestehen kann.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor die Satzung der Gesellschaft in § 6 Abs. 1 Satz 1 in der Weise zu ändern, dass die Bestimmung bis 31. Dezember 2011 lautet

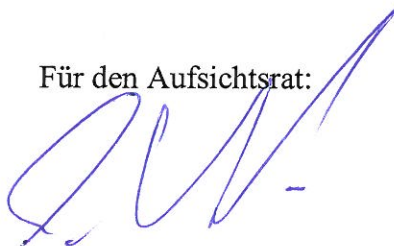
„1. Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern; die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern in diesem zahlbezogenen Rahmen ist zulässig.“

und nach dem 01. Jänner 2012 wieder unverändert lautet wie bisher, nämlich

„1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern; die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern in diesem zahlbezogenen Rahmen ist zulässig.“

Wien, am 19.07.2011

Für den Aufsichtsrat:



.....
Ing. Ewald Kirschner

1. Stellvertreter des Vorsitzenden